

Der Vf. zitiert dazu u. a. meine Meinung: »Die aktive Mitwirkung bei der Tötung eines unschuldigen Menschen darf nie als kleines Übel eingestuft werden, auch wenn dadurch die Tötung mehrerer verhindert wird, denn die personale Würde und das Lebensrecht lassen sich nicht quantitativ gegeneinander aufrechnen« (60, mit Anm. 130). Der Kölner Generalvikar Feldhoff sprach offen aus, was pastoral zu befürchten ist, nämlich die Verfestigung der falschen Meinung: Wenn die Kirche sich am Abtreibungsverfahren beteiligt, »dann kann es doch nicht so schlimm sein« (93). Diese Trübung des sittlichen Bewusstseins meinte auch der Papst mit der befürchteten »Verdunkelung des christlichen Zeugnisse« für das Lebensrecht der Ungeborenen (205). In seiner bereits zitierten Enzyklika »Evangelium vitae« wies er auf diese Gefahr hin, dass bei »Nachlassen des notwendigen Widerstandes gegen Anschläge gegen das Leben« einer »permissiven Logik« Vorschub geleistet wird (Art. 74; hier S. 94). Der Vf. ist der Meinung: »In Deutschland ist diese Entwicklung deutlich spürbar« (94). Seinem Buch bleibt zu wünschen, dass es zu einer notwendigen Neuausrichtung beiträgt.

*Joachim Piegsa, Augsburg*

*Huber, Christian: Papst Paul VI. und das Kirchenrecht (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 21), Essen: Ludgerus-Verlag 1999, 268 S., ISBN 3-87497-227-5, DM 68,00.*

Papst Paul VI. hat nicht nur das von Johannes XXIII. einberufene Zweite Vatikanische Konzil nach der ersten Sitzungsperiode von seinem Vorgänger übernommen und zu Ende geführt. Ihm kam als gesamtkirchlicher Gesetzgeber auch die Aufgabe zu, die konziliaren Beschlüsse und Weisungen in rechtliche Normen umzusetzen. Zugleich richtete sich in dieser Zeit der Blick verstärkt auf die Frage nach einer theologischen Begründung des Kirchenrechts. Vf. untersucht in seiner Abhandlung, »wie jener Papst, der für eine beispiellose Fülle neuer Rechtsbestimmungen nach dem Konzil verantwortlich war und in dessen Pontifikat der größte und wichtigste Teil der Revision des alten Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917 fiel, diese Frage nach dem Warum des Kirchenrechts wahrgenommen und beantwortet hat« (S. 2). Dabei zeigt er auf, welche Überlegungen der zeitgenössischen Theologie Paul VI. aufgegriffen, welche Akzente er gesetzt und welche bleibende Anregungen er gegeben hat. Im einzelnen ist die Arbeit in drei Abschnitte gegliedert:

Das erste Kapitel »Einführung in die Persönlichkeit Papst Pauls VI.« (S. 3–38) ruft gleichsam als Hinführung Person und Pontifikat dieses Papstes in Erinnerung. Vf. möchte keine Kurzbiographie, die den Werdegang des Papstes nachzeichnet (vgl. dazu Zusammenstellung der Lebensdaten im Anhang, S. 238f.), vorlegen. Vielmehr arbeitet er anhand verschiedener Publikationen über den Papst, der weithin im Kreuzfeuer der Kritik stand, einige charakteristische Persönlichkeitszüge und einzelne Schwerpunkte im Pontifikat heraus. Das Spektrum der beigezogenen Publikationen reicht dabei von »unkritisch negativen Beurteilungsmustern« über »unkritisch positive Darstellungsweisen« bis hin zu »kritisch-ausgewogenen Versuchen«. Zugleich stellt Vf. fest, daß der Papst in der Literatur wiederholt mit seinen beiden Vorgängern verglichen wurde, unterscheidend gegenüber Johannes XXIII., übereinstimmend mit Pius XII. Als Schwerpunkte und Programm im Pontifikat Pauls VI. sieht Vf. die Stärkung des Papsttums, die Umsetzung des Konzils, die Reform des Kirchenrechts und damit verbunden die Neubesinnung auf das Wesen des Kirchenrechts und dessen theologische Qualität.

Das zweite Kapitel »Die theoretische Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Kirchenrechts in der Geschichte der Kanonistik« (S. 39–91) geht der Frage nach, wie das Problem der Grundlegung des Kirchenrechts im Laufe der Geschichte der Kanonistik, vor allem aber seit der Mitte dieses Jahrhunderts, angegangen wurde und welche Ansätze dabei von einzelnen Theologen und Kanonisten in die Diskussion eingebracht wurden. Vf. stellt exemplarisch die charakteristischen Merkmale der hauptsächlich vertretenen Argumentationen vor, um dann im 3. Kapitel die Positionen Pauls VI. besser einordnen zu können. Ausgehend von der Zeit der Entstehung der kanonistischen Disziplin im zwölften Jahrhundert über die Reformation und den aufgeklärten Protestantismus, die katholische Reaktion im *Ius Publicum Ecclesiasticum* bis hin zur fundamentalen Infragestellung durch den evangelischen Kirchenrechtslehrer Rudolph Sohm wendet er sich neueren Versuchen in der Kanonistik zu, die auf katholischer und evangelischer Seite zunächst aus Stellungnahmen zu Sohm erwachsen sind. Im einzelnen beschäftigt er sich mit »Konvergenz von Glaube und Recht« und der »Identität von katholischer Rechtskirche und Kirche Christi« bei Hans Barion, dem Ansatz von Gottlieb Söhngen, dem Inkarnatorisch-sakramentalen Ansatz von Wilhelm Bertrams, der rechtlichen Struktur von Wort und Sakrament bei Klaus Mördsdorf bis hin zur umfassenden Analyse des theologischen Kirchenbegriffs als notwendiger Voraussetzung einer theologisch

legitimierten Grundlegung und tragfähigen Theorie des Kirchenrechts bei Vertretern wie Winfried Aymans, Antonio M. Rouco Varela und Eugenio Corecco oder Remigiusz Sobanski. Zuletzt zeigt er den Ansatz Peter Krämers auf, »daß rechtliche Aspekte bereits in der Korrelation Offenbarung – Glaube angesiedelt sind und für eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts fruchtbar gemacht werden können« (S. 81). Vf. kann in der Kanonistik seit der Mitte unseres Jahrhundert hauptsächlich drei Tendenzen feststellen, in denen sich grundlegende Anliegen jeder Beschäftigung mit dem kirchlichen Recht widerspiegeln, nämlich die Einbindung des Kirchenrechts in die Theologie, die bleibende Differenz zwischen Glaube und Recht und die juristische und sozialtheoretische Richtigkeit des Kirchenrechts.

Der umfangreiche dritte Teil »Theologische Grundlegung des Kirchenrechts bei Papst Paul VI.« (S. 93–228) bildet gleichsam das Zentrum der Arbeit. Auf dem Hintergrund der aufgezeigten Modelle werden die Aussagen Papst Pauls VI. zu den theologischen Grundlagen dargelegt und erörtert. Diese Aussagen finden sich vor allem in den zahlreichen kirchenrechtlich akzentuierten Ansprachen, die neben Fragen der kirchlichen Rechtsprechung und der Revision des kirchlichen Gesetzbuches das Problem der Grundlegung und einer umfassenden Theologie des Kirchenrechts thematisieren. Die in chronologischer Folge behandelten Ansprachen bei verschiedenen Anlässen und an einen unterschiedlichen Adressatenkreis, angefangen mit den Ansprachen an die Kommission für die Reform des Codex Iuris Canonici vom November 1965 und Januar 1966 bis hin zu den Ansprachen der Jahre 1977 und 1978, die den Schlußpunkt der Überlegungen zu einer Theologie des Kirchenrechts bieten, lassen »ein eigenes Profil im kirchenrechtlichen Denken Pauls VI. erkennen ... das sich freilich im Verlauf dieser 13 Jahre nicht unwesentlich gewandelt hat« (S. 210). Die immer wiederkehrenden und dem Papst besonders wesentlichen Elemente bringt Vf. unter den Überschriften »Kirche als Gesellschaft«, »Hierarchie und Recht«, »Recht aus Christi Gründungswillen«, »Kirche als Sakrament des Heils«, »Schutz des depositum fidei«, »Recht als Ermöglichung von Freiheit«, »Kirche als Communio« und »Der Heilige Geist im Kirchenrecht« in eine systematische Zusammenfassung.

Abschließend (S. 229–237) wird die bleibende Bedeutung der Aussagen Papst Pauls VI. für die Kirchenrechtswissenschaft herausgestellt. Die bereits angesprochenen Lebensdaten Papst Pauls VI., ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis ergänzen

die Arbeit. Vf. ist es in der gründlichen und gut zu lesenden Arbeit gelungen, den Beitrag Papst Pauls VI. zu Grundlegung und Reform des kirchlichen Rechts aufzuzeigen und so über die bisherigen Einzeldarstellungen hinaus sowohl dessen Impulse als auch die bleibenden inhaltlichen Vorgaben für die Grundlagendiskussion in der Kanonistik umfassend darzustellen. *Wilhelm Rees, Innsbruck*

*Torbjorn Olsen: Die Natur des Militärordinariats. Eine geschichtlich-juridische Untersuchung mit Blick auf die Apostolische Konstitution »Spirituali Militum Curae« (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 45), Berlin 1998, 560 S., ISBN 3-428-09513-8, DM 138,00.*

Die Kirche ist sich bewußt, daß sie infolge der besonderen Lebensbedingungen der Soldaten, d. h. wenn sich die Gläubigen wegen Kriegsdienst oder Wehrpflicht isoliert von den ordentlichen Strukturen der Kirche befinden, auf deren geistliche Betreuung große Sorgfalt verwenden muß. Zugleich bildet die Militärseelsorge eine konfliktträchtige Schnittstelle zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Bereich. Gerade in jüngster Zeit war die Militärseelsorge unter dem Postulat der Trennung von Kirche und Staat und nicht zuletzt auch aufgrund der Verbeamtung der Militärggeistlichen vielfacher Kritik ausgesetzt, insbesondere im Bereich der evangelischen Kirche.

Nicht der aktuelle Anlaß, sondern die geschichtliche Entwicklung und systematische Überlegungen stehen im Mittelpunkt der Arbeit, die von der Päpstlichen Universität Gregoriana im Jahre 1997 als Dissertation angenommen wurde. Sie gliedert sich in zwei Hauptteile:

Im ersten Teil »Geschichtliche Untersuchung« (S. 35–315) stehen vier kirchliche Dokumente im Blickpunkt, die Marksteine in der Entwicklung der Militärseelsorge bilden: Das Breve »Cum sicut maiestatis tuae« Papst Innozenz' X. vom 26. September 1645, das Motuproprio »In hac Beatissimi Petri Cathedra« Pius' X. vom 3. Mai 1910 über die Errichtung des Feldvikariats in Chile, die von der Konsistorialkongregation am 23. April 1951 herausgegebene Instruktion »Sollemne semper« und die Apostolische Konstitution »Spirituali Militum Curae« vom 21. April 1986, die als Rahmengesetz für die Militärseelsorge im gesamten Bereich der römisch-katholischen Kirche gegenwärtig die Militärordinariate in 31 Staaten der Welt betrifft. Jedem dieser vier Dokumente ist ein eigenes Kapitel gewidmet (Kapitel 1; 3; 5; 7). Die vor oder nach